GÜLTIG WÄHLEN

Jetzt kann man wieder kumulieren, panachieren, streichen und leerlassen. Am 13. März wählen wir ein neues Parlament und einen neuen Regierungsrat. Bei den letzten Wahlen vor vier Jahren waren überdurchschnittlich viele Wahlzettel ungültig. Damit der eigene Wahlzettel gültig ist, gilt es einige Regeln zu beachten.

Während bei den Regierungsratswahlen nur Kreuze gemacht werden können, gibt es bei den Landratswahlen acht verschiedene Listen, die entweder unverändert in die Urne gelegt oder eben durch vielfältige Weise bearbeitet werden können.

LANDRATSWAHLEN

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder verwendet man eine vorgedruckte Liste oder man erstellt eine eigene. Dafür ist den Wahlunterlagen eine leere Liste beigelegt. Auf dieser kann zuoberst eine Partei und deren Listennummer eingesetzt werden und unten hat es je nach Gemeinde drei bis elf leere Linien für die Kandidierenden. Es muss jedoch nicht zwingend eine Partei eingesetzt werden. Allfällige leere Linien werden so keiner Partei als Listenstimmen zugeteilt.

STREICHEN

Wer sich für eine vorgedruckte Liste entscheidet, darf auch Namen darauf streichen. Gestrichene Kandidierende erhalten so keine Kandidatenstimmen, aber die Partei, welche oben auf der Liste aufgeführt ist, erhält eine Listenstimme.

KUMULIEREN

Gestrichene Kandidierende dürfen auch durch einen anderen Namen auf der Liste ersetzt werden. Allerdings gilt hier zu beachten, dass Kandidierende maximal zweimal auf der Liste stehen dürfen.

PANASCHIEREN

Es dürfen auch Kandidierende anderer Listen anstelle einer vorgedruckten Person eingesetzt werden. Aber auch hier gilt, die maximale Zweifach Nennung eines Kandidierenden.

UNGÜLTIG

Damit ein Wahlzettel sicher gültig ist, gilt folgendes zu Beachten:

- Kein Name mehr als zweimal auf einer Liste.
- Gänsefüsschen, Dito oder ähnliche Ausdrücke, um einen Namen zu wiederholen, sind ungültig.
- Zeichnungen, Lachgesichter oder Namen, die nicht auf den offiziellen Wahllisten aufgeführt sind, können einen Wahlzettel teilweise oder ganz ungültig machen.
- Nur einen Wahlzettel für die Landratswahlen und den Wahlzettel für die Regierungsratswahlen ins Abstimmungskuvert legen.
- Nur handschriftliche Änderungen vornehmen.
- Immer die Kandidatennummer, den Namen und den Jahrgang einsetzen, wenn man handschriftlich etwas ändert oder die leere Liste verwendet.

REGIERUNGSRATSWAHLEN

Bei den Regierungsratswahlen können auf dem Wahlzettel Kreuze gemacht werden. Dabei darf man maximal 7 Kandidierende ankreuzen. Mehr Kreuze führen automatisch zur Ungültigkeit des ganzen Wahlzettels.

Guido Infanger

Der Kanton Nidwalden hat ein Video als Hilfestellung produziert. Dieses ist abrufbar unter:
www.wahlen.nw.ch

Zurzeit überall präsent: die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landrats- bzw. Regierungsratswahlen

Am 13. März entscheidet sich, wer künftig im Rathaus politisiert